

# Herkunftslandprinzip und Lauterkeitsrecht

Umsetzung und Einordnung des Herkunftslandprinzips

Rsp des OGH im Lauterkeitsrecht zum Herkunftslandprinzip und aktuelles  
EuGH-Vorabentscheidungsverfahren zum BPrBG 2023

Wien, Forum Wettbewerbsrecht, 18.11.2025

Dr. Bernhard Tonninger

Tonninger Schermaier & Partner Rechtsanwälte – [www.ts.at](http://www.ts.at)

## Gliederung

- Das Herkunftslandprinzip der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr E-Commerce-RL (EC-RL)
- Umsetzung des Herkunftslandprinzips in Österreich
- Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip im „koordinierten Bereich“
- Rechtssystematische Einordnung des Herkunftslandprinzips im grenzüberschreitenden Lauterkeitsprozess
- Entscheidungen des OGH insb zum Lauterkeitsrecht mit Bezugnahme auf das Herkunftslandprinzip
- Sonderfall Buchpreisbindung? Das aktuelle Vorabentscheidungsverfahren zum BPrBG 2023

# Das Herkunftslandprinzip der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (EC-RL)

## Artikel 3 EC-RL

### Binnenmarkt

- (1) Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass die Dienste der Informationsgesellschaft, die von einem in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen Diensteanbieter erbracht werden, den in diesem Mitgliedstaat geltenden innerstaatlichen Vorschriften entsprechen, die in den **koordinierten Bereich** fallen.
- (2) Die Mitgliedstaaten dürfen den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat nicht aus Gründen einschränken, die in den **koordinierten Bereich** fallen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die im **Anhang** genannten Bereiche.

...

### Regelungen der Abs 4-6

Eingeschränkte **Möglichkeiten zum Abweichen vom Herkunftslandprinzip** aus Gründen des **Schutzes der öffentlichen Ordnung, der Menschenwürde, der öffentlichen Gesundheit, der öffentlichen Sicherheit und des Verbraucherschutzes** mit aufwendigem Mechanismus, jedoch auch die Möglichkeit des Abweichens von diesem Mechanismus in dringlichen Fällen

# Das Herkunftslandprinzip der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (EC-RL)

## Artikel 1 EC-RL

### Zielsetzung und Anwendungsbereich

(...)

- (4) Diese Richtlinie **schafft weder zusätzliche Regeln im Bereich des internationalen Privatrechts**, noch befasst sie sich mit der Zuständigkeit der Gerichte.
- (5) Diese Richtlinie findet **keine Anwendung** auf
  - a) den Bereich der Besteuerung,
  - b) Fragen betreffend die Dienste der Informationsgesellschaft, die von den Richtlinien 95/46/EG und 97/66/EG erfasst werden,
  - c) Fragen betreffend Vereinbarungen oder Verhaltensweisen, die dem Kartellrecht unterliegen,
  - d) die folgenden Tätigkeiten der Dienste der Informationsgesellschaft:
    - Tätigkeiten von Notaren (...);
    - Vertretung eines Mandanten und Verteidigung seiner Interessen vor Gericht;
    - Gewinnspiele (...), einschließlich Lotterien und Wetten.
- (6) Maßnahmen auf gemeinschaftlicher oder einzelstaatlicher Ebene, die unter Wahrung des Gemeinschaftsrechts der Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt und dem Schutz des Pluralismus dienen, **bleiben von dieser Richtlinie unberührt**.

# Das Herkunftslandprinzip der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (EC-RL)

## Artikel 2 EC-RL

### Begriffsbestimmungen

(...)

(h) „koordinierter Bereich“ die für die Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft und die Dienste der Informationsgesellschaft in den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten festgelegten Anforderungen, ungeachtet der Frage, ob sie allgemeiner Art oder speziell für sie bestimmt sind.

- i) **Der koordinierte Bereich betrifft** vom Diensteanbieter zu erfüllende Anforderungen in bezug auf
  - die **Aufnahme der Tätigkeit** eines Dienstes der Informationsgesellschaft, beispielsweise Anforderungen betreffend Qualifikationen, Genehmigung oder Anmeldung;
  - die **Ausübung der Tätigkeit** eines Dienstes der Informationsgesellschaft, beispielsweise Anforderungen betreffend das Verhalten des Diensteanbieters, Anforderungen betreffend Qualität oder Inhalt des Dienstes, einschließlich der auf **Werbung** und Verträge anwendbaren Anforderungen, sowie Anforderungen betreffend die Verantwortlichkeit des Diensteanbieters.
- ii) **Der koordinierte Bereich umfasst keine Anforderungen wie**
  - Anforderungen betreffend die **Waren** als solche;
  - Anforderungen betreffend die **Lieferung von Waren**;
  - Anforderungen betreffend Dienste, die **nicht auf elektronischem Wege** erbracht werden.

# Das Herkunftslandprinzip der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (EC-RL)

## ANHANG EC-RL

### AUSNAHMEN IM RAHMEN VON ARTIKEL 3

Bereiche gemäß Artikel 3 Absatz 3, auf die Artikel 3 Absätze 1 und 2 keine Anwendung findet:

- **Urheberrecht, verwandte Schutzrechte**, Rechte im Sinne der Richtlinie 87/54/EWG und der Richtlinie 96/9/EG sowie **gewerbliche Schutzrechte**;
- Ausgabe elektronischen Geldes durch Institute, auf die die Mitgliedstaaten eine der in Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2000/46/EG vorgesehenen Ausnahmen angewendet haben;
- Artikel 44 Absatz 2 der Richtlinie 85/611/EWG;
- Artikel 30 und Titel IV der Richtlinie 92/49/EWG, Titel IV der Richtlinie 92/96/EWG sowie die Artikel 7 und 8 der Richtlinie 88/357/EWG und Artikel 4 der Richtlinie 90/619/EWG [**Versicherungsverträge**];
- Freiheit der Rechtswahl für Vertragsparteien;
- vertragliche Schuldverhältnisse in Bezug auf **Verbraucherverträge**;
- formale Gültigkeit von **Verträgen**, die Rechte an **Immobilien** begründen oder übertragen, sofern diese Verträge nach dem Recht des Mitgliedstaates, in dem sich die Immobilie befindet, zwingenden Formvorschriften unterliegen;
- Zulässigkeit **nicht angeforderter kommerzieller Kommunikation** mittels elektronischer Post.

## Das Herkunftslandprinzip der E-Commerce-RL (EC-RL)

### Zusammenfassung

Nach dem Herkunftslandprinzip sollen Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft (Online-Diensten) grundsätzlich im EWR keinen strengerem Regeln als dem Recht desjenigen EU-Mitgliedstaats unterliegen, in dem sie niedergelassen sind.

Ziel der Bestimmung ist die Förderung des freien Dienstleistungsverkehr in der EU und im EWR, indem man die Rechtsicherheit für Online-Dienste fördert.

**Allerdings** gibt es vom Herkunftslandprinzip **zahlreiche und bedeutende Ausnahmen** bei denen ein Online-Dienst auch das Recht des Staates zu beachten hat, in dem der Dienst erbracht wird bzw auf den sich das Angebot richtet (wie die bedeutende Ausnahme für den Verbraucherschutz).

## Umsetzung des Herkunftslandprinzips in Österreich

### § 20 ECG Herkunftslandprinzip

- (1) Im koordinierten Bereich (§ 3 Z 8) richten sich die rechtlichen Anforderungen an einen in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Diensteanbieter nach dem Recht dieses Staats.
- (2) Der freie Verkehr der Dienste der Informationsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat darf vorbehaltlich der §§ 21 bis 23 nicht auf Grund inländischer Rechtsvorschriften eingeschränkt werden, die in den koordinierten Bereich fallen.

### § 21 ECG Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip

### §§ 22, 23 ECG Abweichungen vom Herkunftslandprinzip

## Umsetzung des Herkunftslandprinzips in Österreich

### **Umsetzung des Herkunftslandprinzips (Art 3 EC-RL) in den §§ 20-23 ECG**

#### **§ 3 Z 8 ECG koordinierter Bereich:**

die allgemein oder besonders für Dienste der Informationsgesellschaft und für Diensteanbieter geltenden Rechtsvorschriften über die Aufnahme und die Ausübung einer solchen Tätigkeit, insbesondere Rechtsvorschriften über die Qualifikation und das Verhalten der Diensteanbieter, über die Genehmigung oder Anmeldung sowie die Qualität und den Inhalt der Dienste der Informationsgesellschaft - einschließlich der für die Werbung und für Verträge geltenden Bestimmungen - und über die rechtliche Verantwortlichkeit der Diensteanbieter.

## Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip im „koordinierten Bereich“

### § 21 ECG: Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip:

1. Urheberrecht und gewerblichen Schutzrechte
2. Ausgabe elektronischen Geldes
3. Werbung für Investmentfonds
4. Versicherungswesen
5. Freiheit der Parteien eines Vertrags zur Rechtswahl
6. Verbraucherverträge, einschließlich der gesetzlichen Informationspflichten
7. Immobilienverträge
8. Elektronische Absatzförderung per E-Mail
9. Tätigkeit von Notaren und gleichwertiger Berufe
10. Berufsmäßige Parteienvertretung
11. Gewinn- und Glücksspiele
12. Rechtsvorschriften über Waren
13. Lieferung von Waren (einschließlich Arzneimittel)
14. Rechtsvorschriften über Dienstleistungen, die nicht elektronisch erbracht werden.

## Abweichen vom Herkunftslandprinzip

### § 22 ECG: Abweichungen vom Herkunftslandprinzip:

Gerichte und Verwaltungsbehörden können auf dieser Grundlage vom Herkunftslandprinzip abgehen, wenn ein Diensteanbieter folgende Rechtsgüter beeinträchtigt oder ernstlich und schwerwiegend zu beeinträchtigen droht und der Eingriff durch die Entscheidung verhältnismäßig ist:

- Schutz der öffentlichen Ordnung, etwa zur Verhütung, Ermittlung, Aufklärung oder Verfolgung strafbarer Handlungen, einschließlich des Jugendschutzes und der Bekämpfung der Hetze aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, des Glaubens oder der Nationalität;
- Schutz der Würde einzelner Menschen;
- Schutz der öffentlichen Gesundheit;
- Schutz der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Wahrung nationaler Sicherheits- und Verteidigungsinteressen und
- Schutz der Verbraucher einschließlich des Schutzes der Anleger.

# Rechtssystematische Einordnung des Herkunftslandprinzips im grenzüberschreitenden Lauterkeitsprozess

## Rechtliche Ausgangslage der strittigen Einordnung des Herkunftslandprinzips:

**Rom II – VO (EG) Nr. 864/2007** – anzuwendendes Recht für **außervertragliche Schuldverhältnisse**

- **Art 6 Abs 1 Rom II VO** sieht vor, dass auf außervertragliche Schuldverhältnisse **aus unlauterem Wettbewerb** das Recht jenes Staates anzuwenden ist, in dessen Gebiet die Wettbewerbsbeziehungen oder die kollektiven Interessen der Verbraucher beeinträchtigt worden sind oder wahrscheinlich beeinträchtigt werden (**Marktortprinzip**).
- **Art 27 Rom II VO** sieht vor, dass die VO nicht die Anwendung von Vorschriften des Gemeinschaftsrechts berührt, die für besondere Gegenstände Kollisionsnormen für außervertragliche Schuldverhältnisse enthalten.

**Art 1 Abs 4 EC-RL** regelt, dass die EC-RL **keine zusätzlichen Regeln im Bereich des internationalen Privatrechts** schafft (so auch ErwG 23 EC-RL).

**§ 20 Abs 1 ECG:** Im koordinierten Bereich richten sich die rechtlichen Anforderungen an einen in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Diensteanbieter nach dem Recht dieses Staats.

# Rechtssystematische Einordnung des Herkunftslandprinzips im grenzüberschreitenden Lauterkeitsprozess

**EuGH Martinez / eDate (C-509/09, C-161/10) vom 25.10.2011**

Vorabentscheidungsersuchen des BGH

Persönlichkeitsverletzungen durch im Internet veröffentlichte Inhalte

Art. 3 EC-RL ist dahin auszulegen, dass er keine Umsetzung in Form einer speziellen Kollisionsregel verlangt.

Die Mitgliedstaaten müssen jedoch im koordinierten Bereich sicherstellen, dass der Anbieter eines Dienstes des elektronischen Geschäftsverkehrs **keinen strengeren Anforderungen** unterliegt, als sie das im Sitzmitgliedstaat dieses Anbieters geltende Sachrecht vorsieht.

# Rechtssystematische Einordnung des Herkunftslandprinzips im grenzüberschreitenden Lauterkeitsprozess

## **OGH 9.5.2012, 7 Ob 189/11m - Finanzberatungsakademie**

Zak 2012/429 S 219 - Zak 2012, 219 = jusIT 2012,133 (*Mader*) = MR 2012, 207 (*Burgstaller/Kolmhofer*) = ZTR 2012, 191 = ZfRV-LS 2012, 226 (*Ofner*) = EvBI 2013, 29 = RdW 2012, 666 = ZIR-Slg 2013/13

§ 20 ECG ist eine spezielle Kollisionsnorm/IPR-Regel und enthält eine Sachnormverweisung auf die (materiellen) Rechtsvorschriften des Niederlassungsstaats.

Der Rechtsprechung des EuGH ist keine Vorgabe für die konkrete Umsetzung des Herkunftslandprinzips zu entnehmen. Den Mitgliedstaaten obliegt es lediglich sicherzustellen, dass der Anbieter eines Dienstes des elektronischen Geschäftsverkehrs - vorbehaltlich der Ausnahmen in Art 3 Abs 4 RL 2000/31/EG - keinen strengeren Rechtsvorschriften unterliegt, als sie das im Sitzmitgliedstaat dieses Anbieters geltende Sachrecht vorsieht.

# Rechtssystematische Einordnung des Herkunftslandprinzips im grenzüberschreitenden Lauterkeitsprozess

**OGH 28.11.2012, 4 Ob 202/12b - klimaneutral**

ZIR 2013, 120 = ZfRV-LS 2013/22 = GRUR Int 2013, 580 = ÖBI 2013, 175 = *Pfeiffer*, IPRax 2012, 360

**Ob sich die Anwendung österreichischen Rechts in Bezug auf die Werbung auf der Website der Beklagten auch aus § 20 ECG ergibt, kann auf dieser Grundlage offen bleiben.**

Es ist daher nicht zu prüfen, wie sich der als Kollisionsnorm verstandene § 20 ECG (7 Ob 189/11m) zu Art 6 Rom II-VO verhält.

# Rechtssystematische Einordnung des Herkunftslandprinzips im grenzüberschreitenden Lauterkeitsprozess

## **OGH 23.5.2013, 4 Ob 29/13p - Vfg Versandapotheke für Österreich - Internetversand**

RdM-LS 2013/35 = ZIR 2013, 279 = wbl 2013, 472/171 = ecolex 2013/335 S 810 (*Tonninger*) = *Haybäck*, jusIT 2013/76 S 161 = ZfRV-LS 2013/56 (*Ofner*) - EvBI 2013, 1026 = GRUR Int 2013, 1163 = MR 2013, 293 (*Heidinger*) = ÖBI 2013/64 S 266 (*Melcher*) = RZ 2013, 249 EÜ 247, 248 = ZfRV 2014, 219 = SZ 2013/51

Der 4. Senat des OGH lehnt die in 7 Ob 189/11m vertretene Auffassung ab, dass § 20 ECG bei der zivilrechtlichen Beurteilung von Diensten der Informationsgesellschaft im koordinierten Bereich zwingend - also unabhängig von den sonst geltenden unionsrechtlichen Kollisionsnormen - zur Anwendung des Rechts des Herkunftslandes führt.

§ 20 ECG ist im Anwendungsbereich der Rom II-VO keine vorrangig zu beachtende Sachnormverweisung, sondern führt allenfalls zu einer materiell-rechtlichen Korrektur jenes Ergebnisses, das sich aus der Anwendung des nach der Rom II-VO bestimmten Rechts ergibt.

# Rechtssystematische Einordnung des Herkunftslandprinzips im grenzüberschreitenden Lauterkeitsprozess

**OGH 23.5.2013, 4 Ob 29/13p - Vfg Versandapotheke für Österreich - Internetversand**

Folie 2

Auch das auf Ansprüche wegen irreführender Werbung im Internet anzuwendende Recht ist nach Art 6 Abs 1 Rom II-VO zu bestimmen.

Soweit das Herkunftslandprinzip des Art 3 EC-RL anwendbar ist, darf die Anwendung dieses Rechts zu keinen strengerer Anforderungen führen, als sie im Recht jenes Staates vorgesehen sind, in dem der Diensteanbieter niedergelassen ist. (Es ist ein Günstigkeitsvergleich anzustellen: Geringere Anforderungen nach dem Recht des Markortes haben Vorrang).

Beruhen allerdings beide Rechte auf der RL-UGP, ist eine Parallelprüfung nach dem Recht des Niederlassungsstaates nur dann erforderlich, wenn der Diensteanbieter konkret behauptet, dass dieses Recht in zulässiger Umsetzung der Richtlinie weniger strenge Anforderungen vorsieht als das nach Art 6 Abs 1 Rom II-VO bestimmte Recht.

## Entscheidungen des OGH insb zum Lauterkeitsrecht mit Bezugnahme auf das Herkunftslandprinzip

### **OGH 23.8.2018, 4 Ob 138/18z - Dampfen - Sag ja zur Freiheit**

wbl 2019, 60/15 = ecolex 2019, 162 (*Tonninger*) = RdW 2019, 94 = jusIT 2019, 51 (*Thiele*) = ÖBI-LS 2019/10 (*Hinger*)

Versandhandelsverbot nach § 2a TNRSG

Auf die physische Auslieferung von Waren, die aufgrund eines Online-Vertrags gekauft wurden, bezieht sich die EC-RL nicht (Art 2 lit h sublit ii; Erwägungsgrund 21).

In Österreich wurden die Rechtsvorschriften für die Lieferung von Waren (insbesondere öffentlich-rechtliche Lieferverbote und Beförderungsbeschränkungen) in § 21 Z 13 ECG vom Herkunftslandprinzip ausgenommen.

Daraus folgt, dass innerstaatliche Versandhandelsverbote für online bestellte Waren aufrecht bleiben.

## Entscheidungen des OGH insb zum Lauterkeitsrecht mit Bezugnahme auf das Herkunftslandprinzip

### OGH 25.9.2018, 4 Ob 162/18d - UBER-System

ecolex 2019, 57 (Schnider) = wbl 2019, 57/14 = jusIT 2019, 12 (Thiele) = EvBI 2019, 266 = RZ 2019, 62 EÜ45 - = RZ 2019, 63 EÜ46

Verweis auf EuGH 20.12.2017, C-434/15 Asociación Profesional Elite Taxi (UBER Spanien)

UBER erbringt zwar einen Vermittlungsdienst. Dieser ist aber mit einer Verkehrsdienstleistung (Personenbeförderungsdienst als Gesamtleistung) derart verbunden dass er als integraler Bestandteil einer **Gesamtdienstleistung einzustufen ist, die hauptsächlich aus einer Verkehrsdienstleistung** im Sinn von Art 58 Abs 1 AEUV besteht. Vor diesem Hintergrund ist die EC-RL nicht anwendbar.

UBER System ist auch in Österreich eine Verkehrsdienstleistung und kein Dienst der Informationsgesellschaft nach der EC-RL. Somit ist auch das Herkunftslandprinzip nach § 20 ECG nicht anwendbar.

## Entscheidungen des OGH insb zum Lauterkeitsrecht mit Bezugnahme auf das Herkunftslandprinzip

### **OGH 19.12.2019, 4 Ob 206/19a - UBER-System II – UBER-App**

wbl 2020, 173/56 = EvBl 2020, 414 = ÖBI 2020, 257 (*Horak*) = ecolex 2020, 420 (*Schnider*)

Vorbringen der Bekl, sie habe ein modifiziertes Vermittlungssystem, das – ausgehend von der Judikatur des EuGH – nicht als Verkehrsdienstleistung zu qualifizieren sei, weil die konzessionierten Partnerunternehmen ihre Beförderungsleistungen auch ohne das Vermittlungssystem der Beklagten erbringen könnten.

OGH entgegnet, dass die Personenbeförderungen (UBER-Fahrten) nach strikten Vorgaben von UBER organisiert und von den Partnerunternehmen nach diesen Vorgaben durchgeführt werden. Ohne das leicht handhabbare Vermittlungssystem der Bekl (UBER-App) würden die Kunden nicht auf andere Weise das jeweilige Partnerunternehmen auswählen.

OGH verweist darüber hinaus auch auf § 22 Abs 2 Z 5 ECG, wonach selbst bei Anwendbarkeit des Herkunftslandprinzips im Einzelfall davon abgewichen werden kann, wenn dies nach den Umständen des Einzelfalls zum Schutz der Verbraucher geboten und angemessen ist. Die gegenständlichen gewerberechtlichen Vorschriften dienen im gegebenen Zusammenhang dem Schutz der Verbraucher.

## Entscheidungen des OGH insb zum Lauterkeitsrecht mit Bezugnahme auf das Herkunftslandprinzip

### **OGH 30.3.2020, 4 Ob 32/20i – Veranstaltungstickets II - Ticketmarkt (Viagogo)**

wbl 2020, 354/115 = EvBI-LS 2020/73 = VbR 2020, 151 = MR 2020, 230 (*Petermair*) = ecolex 2020, 813 (*Tonninger*) = ÖBI 2021, 19 (*AppI*) = SZ 2020/24

Die Schweiz ist nicht Vertragsstaat des Übereinkommens über den EWR.

Aus diesem Grund greift die Ausnahme vom Anwendungsbereich des ECG gemäß § 1 Abs 2 ECG, wonach die Regelungen über das Herkunftslandprinzip (§§ 20–23) sowie die Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten (§ 25) als binnenmarktspezifische Teile der EC-Richtlinie nur für Transaktionen im EWR gelten.

## Entscheidungen des OGH insb zum Lauterkeitsrecht mit Bezugnahme auf das Herkunftslandprinzip

### **OGH 22.12.2020, 4 Ob 153/20h - Internetportal**

VbR 2021, 63 = wbl 2021, 243/67

Verweis auf E EuGH 28.7.2016, C-191/15, VKI/Amazon EU Sàrl

Anwendbares Recht ist nach Art 6 Abs 1 der Rom II-VO zu bestimmen, wenn ein Verstoß gegen Rechtsvorschriften gerügt wird, die die kollektiven Verbraucherinteressen schützen soll (Marktortprinzip).

Eine in AGB enthaltene Rechtswahlklausel ist bei Verbrauchergeschäften wegen Intransparenz missbräuchlich und daher nicht anzuwenden, wenn der Verbraucher nicht darauf hingewiesen wird, dass er sich nach Art 6 Abs 2 Rom I-VO auf den Schutz der zwingenden Bestimmungen des im Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts geltenden Rechts berufen kann.

Das Herkunftslandprinzip nach der EC-RL gelangt in einem solchen Fall deshalb nicht zur Anwendung, weil für die Rechtswahl in Verbraucherverträgen eine Ausnahme davon vorgesehen ist.

Verstoß gegen öZaDiG

## Entscheidungen des OGH insb zum Lauterkeitsrecht mit Bezugnahme auf das Herkunftslandprinzip

### **OGH 16.12.2021, 4 Ob 175/21w**

Das auf Ansprüche wegen irreführender Werbung im Internet anzuwendende Recht ist nach Art 6 Abs 1 Rom II-VO zu bestimmen.

Soweit das Herkunftslandprinzip des Art 3 der EC-RL anwendbar ist, darf die Anwendung dieses Rechts zu keinen strengereren Anforderungen führen, als sie im Recht jenes Staates vorgesehen sind, in dem der Diensteanbieter niedergelassen ist (Wiederholung RS Vfg Versandapotheke für Österreich).

Die Rechtslagen in A und D beruhen auf einer gemeinsamen unionsrechtlichen Grundlage (RL-UGP), welche nicht bloß Mindeststandards vorsieht, sondern das verbraucherschützende Lauterkeitsrecht vollständig harmonisiert.

Da nicht davon auszugehen ist, dass Recht des Herkunftslandes dem Diensteanbieter mehr Freiheiten gestattet als jenes des Markorts im Sinne von Art 6 Abs 1 Rom II-VO, ist die Anwendung des österreichischen Rechts durch die Vorinstanzen nicht zu beanstanden.

## Entscheidungen des OGH insb zum Lauterkeitsrecht mit Bezugnahme auf das Herkunftslandprinzip

### **OGH 17.10.2023, 4 Ob 51/23p – Digitale Vignette II**

VbR 2024, 16 (*Leupold/Gelbmann*) = RdW 2024, 258 = ÖBI 2024, 182 (*Plasser*)

Das Herkunftslandprinzip wird aber durch eine Reihe von Ausnahmen durchbrochen.

Das Herkunftslandprinzip gilt ua nicht, soweit § 21 Z 6 ECG davon vertragliche Schuldverhältnisse in Bezug auf Verbraucherverträge einschließlich der gesetzlichen Informationspflichten, die einen bestimmenden Einfluss auf die Entscheidung zum Vertragsabschluss haben, ausnimmt; darunter fallen auch vorvertragliche Schutz- und Aufklärungspflichten sowie die Informationspflichten des § 4 FAGG.

Hinsichtlich der gegenüber Verbrauchern einzuhaltenden Informationspflichten nach dem FAGG gilt das Herkunftslandprinzip der E-Commerce-RL daher nicht (vgl iZm § 22 ECG und § 2 UWG [RS0119000](#)). Die Beklagten müssen diese Bestimmungen daher bei ihrer Tätigkeit gegenüber österreichischen Verbrauchern einhalten.

## Entscheidungen des OGH insb zum Lauterkeitsrecht mit Bezugnahme auf das Herkunftslandprinzip

### **OGH 25.1.2024, 4 Ob 20/23d – Vorabentscheidungsersuchen „Telemedizin“**

Boyadjyska, ZfG 2024, 51 = RdM-LS 2024, 198

Herkunftslandprinzip für telemedizinische Leistungen?

Bezieht sich die „Gesundheitsversorgung im Fall der Telemedizin“ der Patientenmobilitätsrichtlinie, ausschließlich auf medizinische Einzelleistungen, die (grenzüberschreitend) mit Unterstützung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) durchgeführt werden, oder auf einen gesamten Behandlungsvertrag, der ebenso körperliche Untersuchungen im Wohnsitzstaat des Patienten umfassen kann?

### **EuGH 11.9.2025, C-115/24**

Entscheidend für den unionsrechtlichen Begriff der Telemedizin ist allein, dass eine Gesundheitsdienstleistung ausschließlich aus der Ferne unter Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien erbracht wird.

Eine gleichzeitige physische Anwesenheit von Patient und Dienstleister schließt damit die Einordnung der Gesamtbehandlung als Telemedizin aus – unabhängig von der Komplexität der Behandlung.

# Sonderfall Buchpreisbindung? Das aktuelle Vorabentscheidungsverfahren zum BPrBG 2023

## **OGH 19.11.2024, 4 Ob 161/24s – Online Buchverkauf**

VbR 2024, 16 (*Leupold/Gelbmann*) = RdW 2024, 258 = ÖBI 2024, 182 (*Plasser*)

Aus der Sicht des Lauterkeitsrechts ist beim Herkunftslandprinzip darauf abzustellen, ob die Anwendung österreichischen Rechts zu strengeren Anforderungen führt als die Anwendung des ausländischen Rechts des Herkunftslands.

Nach der Judikatur des EuGH ist eine Werbetätigkeit untrennbarer akzessorischer Bestandteil der Dienstleistung des Online-Verkaufs und fällt daher insgesamt in den koordinierten Bereich iSd EC-RL .

Das deutsche BuchPG schreibt für den Verkauf an Letztabnehmer in Deutschland grundsätzlich Fixpreise vor ( § 3 BuchPG), gestattet jedoch für bestimmte Abnehmergruppen Rabatte von bis zu 15 % ( § 7 dBuchPG). Die Bewerbung der Rabatte ist – anders als in Österreich – nicht untersagt. Die Anwendung des österreichischen Werbeverbots für Rabatte ( § 7 Abs 2 BPrBG 2023) würde damit zu strengerer Anforderungen für die Preiswerbung als die Anwendung deutschen Rechts führen, sodass sich die Beklagte bei den inkriminierten Ankündigungen auf das Herkunftslandprinzip berufen kann.

Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip liegen nicht vor.

# Sonderfall Buchpreisbindung? Das aktuelle Vorabentscheidungsverfahren zum BPrBG 2023

## **OGH 11.04.2025, 4 Ob 40/25y – Online Buchverkauf II - Vorabentscheidungsersuchen**

MR 2025, 147

Ist Art 1 Abs 6 EC-RL dahin auszulegen, dass eine nationale Regelung, die dem Letztverkäufer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs im Inland verbietet, die mit 5 % begrenzte und zulässige Unterschreitung eines festgesetzten Mindestpreises für deutschsprachige Bücher gegenüber Letztverbrauchern anzukündigen, als Maßnahme im Sinne des Art 1 Abs 6 EC-RL gilt und ein Letztverkäufer aus einem anderen Mitgliedsstaat sich daher bei einem grenzüberschreitenden Verkauf nicht auf Art 3 Abs 2 der Richtlinie („Herkunftslandprinzip“) berufen kann?

### Art 1 Abs 6 EC-RL - Unberührtheitsklausel

Maßnahmen auf gemeinschaftlicher oder einzelstaatlicher Ebene, die unter Wahrung des Gemeinschaftsrechts der Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt und dem Schutz des Pluralismus dienen, bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

# Sonderfall Buchpreisbindung? Das aktuelle Vorabentscheidungsverfahren zum BPrBG 2023

## **OGH 11.04.2025 – Online Buchverkauf II - Vorabentscheidungsersuchen**

Folie 2

*Obwexer, Buchpreisbindung und elektronischer Geschäftsverkehr, ecolex 2025/68*

Historie Art 1 Abs 6 EC-RL

Unter Berücksichtigung dieser Argumente erscheint es auch denkbar, die oben referierte Norm des § 7 Abs 2 BPrBG 2023 als Maßnahme im Sinne des Art 1 Abs 6 EC-RL zu qualifizieren, zumal die Regeln dieses Gesetzes ganz allgemein dem Schutz von Büchern als Kulturgut dienen.

# Sonderfall Buchpreisbindung? Das aktuelle Vorabentscheidungsverfahren zum BPrBG 2023

TONNINGER  
SCHERMAIER  
& PARTNER

RECHTSANWÄLTE

## **EuGH C-302/25 Desch-Drexler – aktueller Verfahrensstand**

Folgende Beteiligte haben schriftliche Stellungnahmen eingebracht: neben den Parteien und der Europäischen Kommission die Regierungen von Österreich, Deutschland, Frankreich und der Niederlande.

Zustellung der Stellungnahmen ist mit 21.10.2025 erfolgt

11.11.2025 war die Frist zur Beantragung einer mündlichen Verhandlung vor dem EuGH

Mündliche Verhandlung im Frühjahr 2026?

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

TONNINGER  
SCHERMAIER  
& PARTNER

RECHTSANWÄLTE

## RA Dr. Bernhard Tonninger

TONNINGER SCHERMAIER & PARTNER Rechtsanwälte  
1040 Wien, Rilkeplatz 8  
Web [www.ts.at](http://www.ts.at)  
T +43 218 44 40 E [tonninger@ts.at](mailto:tonninger@ts.at)

